

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-IntMan) vom 10. Februar 2026

vom 22.04.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-IntMan) vom 10. Februar 2026 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:
„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst „§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen“
 - b. In Absatz 1 werden die Wörter „Zugang zum Masterstudium haben“ durch die Wörter „Die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 Nr. 1 werde nach den Wörtern „Internationales Immobilienmanagement,“, die Wörter „,Digitales Immobilienmanagement“,“ eingefügt.
 - d. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, sind neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zusätzliche Qualifikationsnachweise erforderlich. ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass die nach Satz 4 festgelegten Nachweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums gemäß Art. 90 Absatz 1 Satz 4 BayHIG erbracht werden. ³Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. ⁴Die erforderliche Qualifikation wird durch fachlich einschlägige Leistungen nachgewiesen, insbesondere durch ECTS-Leistungspunkte aus dem grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Aschaffenburg, aus neben dem Erststudium erbrachten zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Zertifikate) oder durch die Anrechnung von Berufserfahrung; nähere Bestimmungen hierzu werden von der Fakultät Wirtschaft und Recht getroffen und im Studienplan des Masterstudiengangs aufgeführt. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet, welche der in Satz 4 genannten Leistungen oder Kombinationen von Leistungen im Einzelfall angerechnet oder anerkannt werden.“
 - e. In Absatz 4 wird das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Qualifikationsvoraussetzungen“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.